

Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz schließt die seit 2009 auf Bundes- und Landesebene ergangenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vorläufig ab. Für das Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 2018 sind weitere Überleitungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der staatlichen Notariate zu treffen und grundbuchrechtliche Vorschriften anzupassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz fügt Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers in das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein und passt das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg an sich aus der Reform ergebende Auswirkungen im Hinblick auf Ämter der im Landesdienst verbleibenden Angehörigen des Bezirksnotardienstes an. Es ergänzt außerdem das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Landesjustizkostengesetz um weitere wichtige Überleitungsvorschriften. Diese enthalten unter anderem Verordnungsermächtigungen zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung der Notariatsabwickler, zur Verwahrung der bisher bei den Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten gerichtlichen und notariellen Akten und zur Abwicklung des Zahlungseinzugs bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdender Gebühren und Auslagen der staatlichen Notariate über die Landesoberkasse Baden-Württemberg.

C. Alternativen

Ohne die Schaffung des zeitlich und gegenständlich beschränkten notariellen Amtes des Notariatsabwicklers ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der rechtsuchenden Bürger zu rechnen, deren notarielle Geschäfte bis zur Auflösung der staatlichen Notariate nicht beendet werden können. Aus Sicht des Landes drohen in diesem Fall erhebliche Schadensersatzforderungen. Soweit rechtsuchende Bürger mangels geordneter Abwicklung im Jahr 2017 die staatlichen Notariate meiden, drohen dem Land Einnahmeausfälle. Im Übrigen würden viele Beurkundungen dann nicht durchgeführt werden können, da andere Beurkundungskapazitäten im Land im Jahr 2017 nur in beschränktem Umfang bestehen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die landesrechtliche Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers dient der Gewährleistung der Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung und der Wirtschaft mit notariellen Dienstleistungen im Jahr 2017. Soweit das Land für die Abwicklung der in den staatlichen Notariaten vor dem 31. Dezember 2017 begonnenen, aber bis zu deren Auflösung noch nicht beendeten notariellen Geschäfte verantwortlich ist, muss es sicherstellen, dass die dazu bestellten Notariatsabwickler angemessen vergütet werden. Dadurch entstehen dem Land voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro, die im Wesentlichen für die ergänzende Vergütung der Notariatsabwickler anfallen. Kosten für private Haushalte entstehen dadurch nicht.

Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landeshoheitszeichengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1032) geändert worden ist, wird das Wort „nichtbeamten“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187, 1190) geändert worden ist, werden in der Besoldungsgruppe A 14 bei der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ folgende Funktionszusätze angefügt:

- „- als Fachgruppenleiter in einem Amtsgericht mit 5 und mehr Dienstposten für Angehörige des gehobenen Dienstes und des Unterstützungsbereichs in den Bereichen Nachlass und Betreuung
- als Prüfungsbeauftragter nach § 114 Absatz 7 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung“.

Artikel 3

Weitere Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender Zweiter Abschnitt mit den §§ 13 bis 21 eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Der Notariatsabwickler

§ 13
Notariatsabwickler

Die Landesjustizverwaltung bestellt durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde nach Anhörung der Notarkammer Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung soweit dies erforderlich ist. Für die Notariatsabwickler gelten die Vorschriften der Bundesnotarordnung für Notariatsverwalter entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 14
Person des Notariatsabwicklers, Bestelldauer

(1) Es können nur Personen bestellt werden, die für das Amt des Notariatsabwicklers geeignet sind. Zu Notariatsabwicklern können auch Personen bestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars haben. Das Erreichen der Altersgrenze nach § 48a der Bundesnotarordnung hindert die Bestellung nicht.

(2) Die Bestellung erfolgt in der Regel für neun Monate. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auch nachträglich verlängert werden. Das Amt des Notariatsabwicklers endet mit dem Ablauf des Zeitraumes, für den er bestellt ist. Ist abzusehen, dass die übernommenen Geschäfte nicht innerhalb des Bestelldauerzeitraumes abgewickelt werden können, hat der Notariatsabwickler dies unverzüglich der Landesjustizverwaltung anzuzeigen.

§ 15
Aufgabenkreis

Der Notariatsabwickler ist nicht berechtigt, neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen.

§ 16
Amtsbezirk und Amtsbereich, Aufsicht

(1) Amtsbezirk und Amtsbereich jedes Notariatsabwicklers ist das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.

(2) Die Aufsicht richtet sich nach dem Sitz des jeweiligen ehemaligen staatlichen Notariats. Ist der Notariatsabwickler zugleich Inhaber eines Notaramtes nach § 3 der Bundesnotarordnung, richtet sich die Aufsicht insgesamt nach diesem Amt. Ist der Notariatsabwickler in seinem Hauptamt im Landesdienst beschäftigt, bestimmt sich die Aufsicht in örtlicher Hinsicht nach dem Sitz dieses Gerichts.

§ 17
Aktenübernahme, Verwahrung

(1) Der Notariatsabwickler übernimmt bis zur Beendigung seines Amtes diejenigen Jahrgänge der Akten und Bücher sowie die dem ehemaligen staatlichen Notariat amtlich übergebenen Urkunden, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Gegenstände in notarieller Verwahrung verwahrt der Notariatsabwickler bei der Urkundensammlung. Sofern besondere Sicherung erforderlich ist, kann er diese Wertgegenstände den von der Landesjustizverwaltung hierzu bestimmten Amtsgerichten zur Aufbewahrung übergeben.

§ 18

Kosten, ergänzende Vergütung

(1) Der Notariatsabwickler führt sein Amt auf eigene Rechnung. Das Land Baden-Württemberg bleibt nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Überleitungsvorschriften an den Kostenforderungen insoweit berechtigt, als ein Notar im Verhältnis zu einem Notariatsverwalter nach § 58 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung berechtigt wäre.

(2) Der Notariatsabwickler erhält vom Land Baden-Württemberg eine Vergütung, soweit seine Kostenforderungen keine angemessene Vergütung für seine notarielle Tätigkeit darstellen (ergänzende Vergütung).

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Einzelheiten zur Höhe und Zahlungsweise der ergänzenden Vergütung nach Absatz 2 zu bestimmen.

(4) Die Einnahmen aus Notariatsabwicklungen sind nicht ablieferungspflichtig nach § 64 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes. Sie bleiben bei der Berechnung des Höchstbetrages nach § 5 Absatz 3 der Landesnebenberufungsverordnung unberücksichtigt.

§ 19

Haftung

Abweichend von §§ 61 und 19 der Bundesnotarordnung haftet dem Geschädigten für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsabwicklers oder seines amtlich bestellten Vertreters allein das Land Baden-Württemberg. Das Land kann bei dem Notariatsabwickler oder dem amtlich bestellten Vertreter in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie bei einem Beamten im Landesdienst. Die Vorschriften der Bundesnotarordnung zur Schadensvorsorge finden insoweit keine Anwendung.

§ 20

Weitere Sonderbestimmungen

§ 62 der Bundesnotarordnung gilt für die dort genannten Streitigkeiten zwischen dem Notariatsabwickler und dem Land Baden-Württemberg entsprechend. § 63 Absatz 1 und § 64 Absatz 4 der Bundesnotarordnung finden keine Anwendung. Nach Beendigung des Amtes kann die Landesjustizverwaltung einen anderen Notar, einen anderen Notariatsverwalter oder einen anderen Notariatsabwickler damit beauftragen, noch ausstehende Forderungen auf Kosten des Notariatsabwicklers einzuziehen.

§ 21

Notarassessoren als Notariatsabwickler

Personen, die sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg nach § 7 der Bundesnotarordnung befinden, sind verpflichtet, Notariatsabwicklungen zu übernehmen. § 18 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Eine etwaige ergänzende Vergütung nach § 18 Absatz 2 steht der Notarkammer zu. § 62 der Bundesnotarordnung findet auch für Streitigkeiten mit dem Land Baden-Württemberg Anwendung. §§ 63 und 64 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung gelten entsprechend.“

2. Der bisherige Zweite Abschnitt wird zum Dritten Abschnitt.
3. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Verfahren in Grundbuchsachen

(1) Für Verfahren in Grundbuchsachen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften, soweit keine besonderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Für Bergwerke und Grundstücke der Privatbahnen werden besondere Grundbücher angelegt.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Einrichtung und Führung des Grundbuchs zu erlassen, soweit dies im Hinblick auf die Verwendung der bisher geführten Grundbuchvordrucke oder auf andere Besonderheiten des Landesgrundbuchsrechts zweckmäßig ist. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass für die Führung der Bahn- und Berggrundbücher nur eines von mehreren beteiligten Grundbuchämtern zuständig ist.“

4. § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a

Grundbucheinsichtsstelle

(1) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bei einer Gemeinde mit deren Einverständnis eine oder mehrere Stellen zur Gestattung der Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und in die elektronische Grundakte sowie zur Erteilung von Ausdrucken und amtlichen Ausdrucken hieraus eingerichtet werden (Grundbucheinsichtsstelle). Das Justizministerium kann die nach Satz 1 eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen durch Rechtsverordnung aufheben, sofern die Gemeinde dies beantragt oder die Aufhebung aus anderen Gründen zu einer besseren Erledigung der Geschäfte führt. Sämtliche Kosten der Einrichtung, der Unterbringung, des laufenden Betriebs der Grundbucheinsichtsstelle und der Aufhebung trägt die Gemeinde, bei der die Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.

(2) Die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigt ein Ratschreiber, der vom Bürgermeister der Gemeinde bestimmt wird; in Fällen des § 149 Satz 4 der Grundbuchordnung bedarf es zusätzlich einer Betrauung des Ratschreibers mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch den Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung zu regeln. Die Gemeinde teilt die Bestimmung und die Qualifika-

tion, die Vertretungsregelung einschließlich deren Änderung sowie das Erlöschen des Amts eines Ratschreibers unverzüglich dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des Grundbuchführenden Amtsgerichts mit. Der Ratschreiber führt das Siegel der Gemeinde. In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 erlischt zugleich das Amt des Ratschreibers.

(3) Die Grundbucheinsichtsstelle steht unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des Präsidenten oder des aufsichtführenden Richters des Grundbuchführenden Amtsgerichts. Bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen stehen abweichend von Satz 1 unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts Böblingen. Für die weitere Dienstaufsicht ist § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) maßgeblich. Der Ratschreiber untersteht der Fachaufsicht der unmittelbaren Dienstaufsicht; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Besitzt der Ratschreiber nicht die erforderliche Eignung, hat ihn die unmittelbare Dienstaufsicht seines Amtes zu entheben und kann einstweilige Anordnungen treffen. Der Ratschreiber und die Gemeinde sind vorab zu hören. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Anordnung unterbleiben. Ist eine Maßnahme nach Satz 4 ergangen, ist die Neubestellung eines Ratschreibers unwirksam, sofern die unmittelbare Dienstaufsicht der Wiederbestellung nicht zuvor durch schriftlichen Bescheid zugestimmt hat.

(4) Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Zur Beglaubigung eines Handzeichens ist er nicht befugt. Er soll ferner Unterschriften nicht beglaubigen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist.

(5) Wird die Änderung einer Entscheidung des Ratschreibers verlangt, gilt § 12c Absatz 4 der Grundbuchordnung entsprechend.

(6) Soweit Gebühren für die Tätigkeit des Ratschreibers anfallen, werden

sie zur Staatskasse erhoben; der Gemeinde verbleibt jedoch von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von fünf Euro.“

5. § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Mitwirkung der Gemeinde in Nachlass- und Teilungssachen unterliegt sie der Dienstaufsicht des Präsidenten oder des aufsichtführenden Richters des Nachlassgerichts. Für die weitere Dienstaufsicht ist § 16 AGGVG maßgeblich. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Fachaufsicht; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Allgemeine Überleitungsvorschrift

(1) In den Fällen des § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung wird einem Notar der Ort als Amtssitz zugewiesen, in dem das staatliche Notariat, in dessen Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege der Notar im Landesdienst oder Notarvertreter am 31. Dezember 2017 tätig war, seinen Sitz hatte. Wäre demnach Stuttgart Amtssitz, wird hiervon abweichend derjenige Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen, in dessen Gebiet das staatliche Notariat nach Satz 1 seinen Sitz hatte. Waren Abteilungen für Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege sowohl beim staatlichen Notariat Karlsruhe-Durlach als auch beim staatlichen Notariat Karlsruhe eingerichtet, so werden einem Notar, der am 31. Dezember 2017 in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe-Durlach als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter tätig war, von der Stadt Karlsruhe die Stadtteile Durlach mit Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier als Amtssitz zugewiesen. Einem Notar, der zum 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen

Notariats Karlsruhe tätig war, werden in diesem Falle von der Stadt Karlsruhe diejenigen Stadtteile als Amtssitz zugewiesen, die in Satz 3 nicht gesondert genannt sind.

(2) Die staatlichen Notariate und Grundbuchämter werden aufgehoben. An die Stelle von aufgehobenen Vorschriften, auf die in Gesetzen und Verordnungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts. Ist ein Grundbuchamt aufgehoben, ohne dass zugleich eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist, erlischt das Amt eines dort bestellten Ratschreibers.

(3) Die bisher von den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servitutenbücher nebst Geschäftsregistern, Verzeichnissen und vergleichbaren Unterlagen gehen in die Verwahrung des grundbuchführenden Amtsgerichts über, in dessen Bezirk das staatliche Notariat, Grundbuchamt oder die Gemeinde lag. Die bisher von den staatlichen Notariaten und Gemeinden verwahrten Akten des Betreuungs- und Vormundschaftsgerichts, Nachlass- und Verwahrungsgerichts nebst Geschäftsregistern, Verzeichnissen und vergleichbaren Unterlagen gehen in die Verwahrung desjenigen Amtsgerichts über, das für das betreffende Sachgebiet des jeweiligen ehemaligen staatlichen Notariats oder der jeweiligen Gemeinde zuständig ist. Gleiches gilt für die von den staatlichen Notariaten in besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen. Das Justizministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Verwahrung nach Satz 1 bis 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu übertragen und dabei unterschiedliche Bestimmungen je nach Art der zu verwahrenden Unterlagen zu treffen. Sämtliche abzugebenden Akten sind termingerecht abholbereit zur Verfügung zu stellen.

(4) Die bei den ehemaligen staatlichen Notariaten für die notarielle Tätigkeit geführten Akten und Bücher sowie die ihnen amtlich übergebenen Urkunden, werden von den Amtsgerichten verwahrt, soweit sie

nicht nach § 114 Absatz 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung von den Notaren oder nach § 17 von den Notariatsabwicklern zu übernehmen sind. § 51 Absatz 1 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf bundes- oder landesrechtliche Vorschriften verwiesen ist, gilt dies für deren jeweilige Fassung, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Aus dienstlichen Gründen kann ein Notar auch zu einer Tätigkeit als Notarvertreter abgeordnet werden.“

3. § 35a wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen stehen unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts Böblingen.“

4. § 41 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Einzelheiten zur Höhe und Zahlungsweise der ergänzenden Vergütung der Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung zu bestimmen.“

b) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Das Justizministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Verwahrung der von den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden vor dem 1. Januar 2018 verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servitutenbücher, Akten des Betreuungs- und Vormundschaftsgerichts, Nachlass- und Verwahrungsgerichts einschließlich der in besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen nebst Geschäftsregistern, Verzeichnissen und vergleichbaren Unterlagen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu übertragen und dabei unterschiedliche Bestimmungen je nach Art der zu verwahrenden Unterlagen zu treffen.

(8) Die Amtsgerichte können die notariellen Akten und Bücher der staatlichen Notariate sowie die ihnen amtlich übergebenen Urkunden oder Teile hiervon in Verwahrung nehmen. Das Nähere regelt die Landesjustizverwaltung. Die Vorschriften der Bundesnotarordnung über die Aktenverwahrung durch Amtsgerichte gelten entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 24 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) geändert worden ist, wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten

(1) Die §§ 10 bis 13a und 16 bleiben über den 31. Dezember 2017 hinaus anwendbar auf Gebühren und Auslagen, die bis zum 31. Dezember 2017 fällig werden, mit der Maßgabe, dass die in §§ 12 und 13 vorgesehenen Kürzungsfreibeträge bei nach dem 31. Dezember 2017 eingehenden Zahlungen außer Ansatz bleiben. Die §§ 14 und 15 bleiben über den 31. Dezember 2017 hinaus anwendbar mit der Maßgabe, dass die Notare nach § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung und die Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung neben oder an die Stelle der jeweiligen Notare im Landesdienst treten und dass die Festsetzung nach § 14 durch die am 31. Dezember 2017 zuständige Stelle erfolgt.

(2) Soweit die Tätigkeit des Notars von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschusses abhängig gemacht wurde (§ 15 des Gerichts- und Notarkostengesetzes – GNotKG), hat er hierüber seinem dienstvorgesetzten Präsidenten zu berichten. Ist die dem Vorschuss entsprechende Kostenforderung bis zum 31. Dezember 2017 nicht fällig geworden, hat der Notar im Landesdienst den Vorschuss, soweit er nicht an die Staatskasse abgeführt wurde, an den Notariatsabwickler abzuliefern.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums allgemein oder für den Einzelfall zu bestimmen, dass Zahlungen von bis zum 31. Dezember 2017

fällig werdenden Gebühren und Auslagen ausschließlich über die Landesoberkasse Baden-Württemberg abzuwickeln sind; diese Zahlungsabwicklung ist kostenfrei. Für Gebühren nach § 11 findet eine solche Zahlungsabwicklung nur statt, wenn die Notare im Landesdienst dies erklären. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Einzelheiten der Zahlungsabwicklung geregelt werden, insbesondere der Beginn der Zahlungsabwicklung und deren Umfang, die Angabe von Zahlungsdaten auf den Kostenberechnungen, die Meldung von Zahlungsdaten an die Landesoberkasse Baden-Württemberg und die Auszahlung von dort eingehenden Beträgen sowie die von der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Abwicklung zu erbringenden Aufgaben und Dienstleistungen.

(4) Für Zwecke des Absatzes 3 und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung treten nach dem 31. Dezember 2017 die Notare nach § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung und die Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung an die Stelle der jeweiligen Notare im Landesdienst. In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 können ergänzende Regelungen zur Zahlungsabwicklung getroffen werden, die sich aus den Besonderheiten der Abwicklung ergeben.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 20 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 aufgehoben und Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Kosten der Ratschreiber gilt: Unterbleibt die Einziehung des Staatsanteils trotz Mahnung, so ist die Gerichtskasse zum Einzug berechtigt. Die Gemeinde ist für den Schaden verantwortlich, der durch

schuldhaftes Unterlassen oder Verzögern der Einziehung des Anteils der Staatskasse entsteht. Die Rückerstattung von zu viel empfangenen Beträgen nach § 90 GNotKG ist im Innenverhältnis zwischen Gemeinde- und Staatskasse von der Stelle zu leisten, der die Beträge zugeflossen sind. Die an die Staatskasse abzuführenden Gebühren können durch schriftlichen Verwaltungsakt der unmittelbaren Dienstaufsicht des Ratschreibers festgesetzt werden.“

2. Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erinnerung gegen den Kostenansatz eines Ratschreibers entscheidet das Grundbuchführende Amtsgericht.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 2 Nummer 9 und 13 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) mit der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303, 304) und Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564) werden aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 2, 4, 5 und 7, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden zum einen die landesrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung ab 1. Januar 2018 in das Landesgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) eingefügt. Zum anderen werden wichtige Überleitungsbestimmungen für die Abwicklung der staatlichen Notariate sowie für die Grundbucheinsichtsstellen bei den Gemeinden erforderliche Änderungen kodifiziert.

2. Inhalt

Im Mittelpunkt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung notarieller Geschäfte, die in den staatlichen Notariaten bis zum Stichtag der Notariatsreform (31. Dezember 2017) zwar begonnen wurden, aber noch nicht beendet sind.

Die staatlichen Notariate müssen als Landesbehörden bis zu ihrer Auflösung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 beurkunden, um die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notariellen Dienstleistungen sicherzustellen. Da die Mehrzahl der notariellen Geschäfte mit dem Ende des Beurkundungstermins noch nicht abgeschlossen ist, wird eine beträchtliche Anzahl notarieller Geschäfte am Reformstichtag zwar begonnen, aber noch nicht beendet sein. Für die sachgerechte Beendigung dieser Geschäfte, trägt das Land Verantwortung. Die rechtsuchenden Bürger dürfen mit nicht vollzogenen notariellen Geschäften nicht allein gelassen werden. Ansonsten drohen dem Land nicht nur erhebliche Schadensersatzforderungen aus der bestehenden Staatshaftung. Zudem steht zu befürchten, dass rechtsuchende Bürger ansonsten im Jahr 2017 Beurkundungen bei staatlichen Notariaten meiden, was die Gebühreneinnahmen des Landes beeinträchtigen würde. Im Übrigen stehen bis Ende 2017 nicht ausreichend Alternativen zu Beurkun-

dungen in den staatlichen Notariaten zur Verfügung, so dass notwendige Beurkundungen dann vielfach nicht durchgeführt werden könnten.

Durch das Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) hat der Bund geregelt, wie offene notarielle Geschäfte beendet werden können. Dabei hat er die Lasten der Abwicklung der noch offenen notariellen Geschäfte gleichmäßig auf die Notare im Landesdienst, die am Reformstichtag in den Status des selbstständigen Nurnotars wechseln (Statuswechsler) einerseits und das Land andererseits verteilt. Die Statuswechsler führen die notariellen Geschäfte aus den von ihnen geleiteten Referaten und Abteilungen der staatlichen Notariate fort, ohne dass sie dafür eine besondere Vergütung erhalten. Die übrigen Fälle sind in der Verantwortung des Landes durch Notariatsabwickler zu beenden.

Das Amt des Notariatsabwicklers ist nach § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 durch Landesgesetz auszugestalten. Seine Aufgabe besteht in der Abwicklung der notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate. Da der Notariatsabwickler ab dem Reformstichtag tätig wird, muss sich sein Amt an den dann allein geltenden Strukturen der Bundesnotarordnung orientieren. Es handelt sich deshalb nicht um ein Amt im beamtenrechtlichen Sinne. Der Notariatsabwickler ist als solcher nicht Landesbeamter, sondern selbstständiger Inhaber eines ihm vom Staat auf begrenzte Zeit übertragenen öffentlichen Amtes.

Um angesichts der zu erwartenden großen Zahl abzuwickelnder Geschäfte sicherzustellen, dass ausreichend Notariatsabwickler zur Verfügung stehen, ist das Land darauf angewiesen, dass alle fachlich geeigneten Personen zu Notariatsabwicklern bestellt werden können. Da im Wesentlichen nur die begrenzte Gruppe der ehemaligen Notare im Landesdienst für dieses Amt geeignet sein wird, ist es so auszugestalten, dass insbesondere auch Statuswechsler und im Landesdienst bleibende Notare bestellt werden können. Im letztgenannten Fall wird regelmäßig die Übernahme des Amtes des Notariatsabwicklers in Nebentätigkeit in Betracht kommen. Dabei handelt es sich um

eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, an deren Übernahme ein dienstliches Interesse besteht. Ein besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, dass bei den Notariatsabwicklern die erforderliche sachliche Ausstattung vorhanden ist. Dies wird bei Statuswechslern regelmäßig der Fall sein. Bei Notariatsabwicklern, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, darf das Ausstattungserfordernis indes nicht zu einer Hürde für die Übernahme des Amtes führen. Deshalb wird im Rahmen des geltenden Nebentätigkeitsrechts dafür zu sorgen sein, dass diese Personen ihre auf Zeit angelegte Nebentätigkeit ohne die aufwändige Einrichtung eines eigenen Büros von ihrem regulären Arbeitsplatz aus ausüben können.

Neben der Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers ist eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften zu ändern:

Im Landeshoheitszeichengesetz (LHzG) ist eine redaktionelle Klarstellung vorzunehmen, nachdem es vom 1. Januar 2018 an keiner Abgrenzung mehr bedarf zwischen Notarinnen und Notaren nach der Bundesnotarordnung einerseits und Notarinnen und Notaren im Landesdienst andererseits. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 1 des Gesetzes enthalten und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sind im Hinblick auf die Aufhebung der staatlichen Notariate zum Ablauf des 31. Dezember 2017 und auf die neue Struktur der Tätigkeit der im Landesdienst verbleibenden Angehörigen des Bezirksnotardienstes ab 1. Januar 2018 bei der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ in der Besoldungsgruppe A 14 zwei neue Funktionszusätze anzufügen. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 2 des Gesetzes enthalten und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist in zwei Stufen zu ändern: Artikel 3 fügt die landesrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers nach § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 in einen neuen Zweiten Abschnitt des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein (§§ 13 bis 21 LFGG). Hinzu kom-

men die Änderungen der §§ 35, 35a, 40 und 46 LFGG, die ebenfalls am Reformstichtag in Kraft treten sollen. Artikel 4 enthält demgegenüber Änderungen der §§ 4, 19, 35a, 41 und 46 LFGG, die schon vor dem 1. Januar 2018 in Kraft treten müssen, etwa Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die ergänzende Vergütung der Notariatsabwickler und über die Zuständigkeit zur Verwahrung der bisher bei den Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten gerichtlichen Akten.

Das Landesjustizkostengesetz (LJKG) ist ebenfalls in zwei Stufen zu ändern: In der ersten Stufe wird eine Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten (§ 25 LJKG) angefügt, die insbesondere eine Ermächtigung enthält zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Abwicklung des Zahlungseinzugs von bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdender Gebühren und Auslagen über die Landesoberkasse Baden-Württemberg. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 5 des Gesetzes enthalten und tritt am Tag nach dessen Verkündung in Kraft. In der zweiten Stufe wird § 20 LJKG angepasst. Die Änderungsbeehle hierzu sind in Artikel 6 des Gesetzes enthalten und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 ist dahingehend zu ändern, dass Artikel 2 Nummer 9 und 13 und Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 aufgehoben werden. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 7 enthalten und tritt am Tag nach dessen Verkündung in Kraft.

3. Alternativen

Die landesrechtliche Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers dient der Gewährleistung der Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung und der Wirtschaft mit notariellen Dienstleistungen im Jahr 2017. Ohne die Schaffung dieses zeitlich und gegenständlich beschränkten notariellen Amtes ist eine geordnete Abwicklung der in den staatlichen Notariaten bis zum 31. Dezember 2017 begonnenen aber nicht beendeten notariellen Geschäfte nicht gewährleistet. Entstehen rechtsuchenden Bürgern dadurch Schäden, muss mit erheblichen Schadensersatzforderungen gegen das Land aus der

bestehenden Staatshaftung gerechnet werden. Existiert kein verantwortlicher notarieller Ansprechpartner zur Abwicklung dieser Geschäfte, ist zudem mit Einnahmeausfällen und Beurkundungsengpässen zu rechnen, weil rechtssuchende Bürger und die Wirtschaft die staatlichen Notariate im Jahr 2017 meiden.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Bestellung von Notariatsabwicklern wird einen entscheidenden Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Wohnungsbau, im Grundstücksverkehr und in der Kreditversorgung im Jahr 2017 leisten. Er ist deshalb mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar. Mit erheblichen Auswirkungen des Gesetzes auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnis im Übrigen ist nicht zu rechnen.

Soweit das Land für die Abwicklung der in den staatlichen Notariaten vor dem 31. Dezember 2017 begonnenen, aber noch nicht beendeten notariellen Geschäfte verantwortlich ist, muss es sicherstellen, dass die für die Abwicklung bestellten Notariatsabwickler angemessen vergütet werden. Dadurch entstehen dem Land voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro. Diese fallen im Wesentlichen für die ergänzende Vergütung der Notariatsabwickler an. Bei dieser Schätzung ist bereits berücksichtigt, dass sich die Notariatsabwickler - dem Charakter einer ergänzenden Vergütung entsprechend - die Gebühren und Auslagen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz für die von ihnen durchgeführten Beurkundungen anrechnen lassen müssen. In dem Betrag sind außerdem Mehrkosten in Höhe von knapp 600 000 Euro enthalten, die dem Land voraussichtlich für die Bereitstellung notwendiger notarieller Infrastruktur für Notariatsabwickler entstehen, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, um die Zugangsschwelle zur Übernahme des Amtes abzusenken. Die voraussichtlichen Aufwendungen erscheinen angesichts der ohne eine geordnete Abwicklung drohenden Einnahmeausfälle und Schadensersatzforderungen wirtschaftlich.

Da das Amt des Notariatsabwicklers kein Amt im beamtenrechtlichen Sinne ist, sondern ein notarielles Amt auf Zeit, erfordert die Bestellung von Notariatsabwicklern keine Schaffung neuer Stellen.

Die im Gesetz enthaltenen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg haben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

Kosten für die privaten Haushalte entstehen durch dieses Gesetz nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes)

Artikel 1 nimmt eine Klarstellung in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landeshoheitszeichengesetzes vor: Das die Notarinnen und Notare nach der Bundesnotarordnung von den Notarinnen und Notaren im Landesdienst abgrenzende Merkmal „nichtbeamteten“ ist vom 1. Januar 2018 an nicht mehr erforderlich und wird gestrichen. Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Bezirksnotardienstes führen zwar auch nach dem 31. Dezember 2017 weiter die Amtsbezeichnungen „Notarvertreterin“ oder „Notarvertreter“ und „Bezirksnotarin“ oder „Bezirksnotar“, sind aber keine Notare im Sinne von § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LHzG mehr.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ist in der Anlage 1 zu § 28 LBesGBW anzupassen. Angesichts der Aufhebung der staatlichen Notariate zum Ablauf des 31. Dezember 2017 geht der Funktionszusatz „als Leiter eines Notariats mit 5 und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter“ für die Zeit ab 1. Januar 2018 ins Leere. Um der neuen Tätigkeitsstruktur der im Landesdienst verbleibenden Angehörigen des Bezirksnotardienstes Rechnung zu tragen, ist die Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ in der Besoldungsgruppe A 14 deshalb um die neuen, entsprechend

dem bisherigen System künftig besonders herausgehobenen Verwendungsmöglichkeiten als Fachgruppenleiter in den Bereichen Nachlass und Betreuung sowie als Prüfungsbeauftragter nach § 114 Absatz 7 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung zu ergänzen.

Damit werden die Beförderungsämtler nach A 14 auch weiterhin funktionsbezogen ausgestaltet. Unter Berücksichtigung des Fachwissens, der Belastung und der Verantwortung werden neben den schon jetzt in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuftten Gruppenleitern in grundbuchführenden Amtsgerichten mit 10 und mehr Planstellen für Grundbuchsachbearbeiter und dem Leiter des Grundbuchzentralarchivs auch Fachgruppenleiter in Amtsgerichten mit 5 und mehr Dienstposten in den Bereichen Nachlass und/oder Betreuung in die Besoldungsgruppe A 14 einzustufen sein. Diese Bereiche werden ab dem 1. Januar 2018 die bislang bei den staatlichen Notariaten erledigten Aufgaben in Nachlass- und Betreuungssachen übernehmen. Die Fachgruppenleiter haben dann Führungsverantwortung für Bedienstete inne, die ihrerseits soweit sie dem Bezirksnotardienst angehören auch Aufgaben erfüllen, welche außerhalb Baden-Württembergs von Richtern erledigt werden (§ 33 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung). Gleichmaßen ist in die Besoldungsgruppe A 14 die ab 1. Januar 2018 an die Stelle der bisherigen Referenten für die Freiwillige Gerichtsbarkeit tretende Tätigkeit als Prüfungsbeauftragter einzuordnen, die sonst nur durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt ausgeübt wird und die mit besonders hohen Anforderungen an Fachwissen und Verantwortung verbunden ist.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht und im Interesse der Schaffung beruflicher Perspektiven für Notare und Notarvertreter, die im Landesdienst bleiben, ist die Anpassung des Funktionszusatzes in der Besoldungsgruppe A 14 schon jetzt geboten. Darüber hinausgehende formale Anpassungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, denen lediglich rechtsreiniger Charakter zukommt, bleiben dagegen einer kommenden Überarbeitung des Besoldungsrechts vorbehalten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Artikel 3 ändert das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2018 durch Einfügen eines neuen Zweiten Abschnitts mit Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers, durch Änderungen des § 40 LFGG sowie Neufassungen der §§ 35, 35a und 46 LFGG.

Zu Nummer 1 (Einfügen eines neuen Zweiten Abschnittes mit den §§ 13 bis 21 LFGG)

Nach § 12 wird ein neuer, die §§ 13 bis 21 LFGG umfassender Zweiter Abschnitt eingefügt, der Gebrauch macht von der Öffnungsklausel in § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 und das dort vorgesehene Amt des Notariatsabwicklers im Einzelnen ausgestaltet.

§ 13 (Notariatsabwickler)

§ 13 orientiert sich an § 12 BNotO und bestimmt, dass die notariellen Geschäfte der ehemaligen staatlichen Notariate in Baden-Württemberg von Notariatsabwicklern entsprechend der Öffnungsklausel des § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 abgewickelt werden, soweit diese Geschäfte nicht von Statuswechslern nach § 114 Absatz 3 BNotO fortgeführt werden.

Die Notariatsabwicklung dient, anders als eine Notariatsverwaltung für einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar (§ 56 Absatz 1 BNotO), nur dazu, die noch offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate ordnungsgemäß zu beenden. Insoweit entspricht der Notariatsabwickler einem Notariatsverwalter nach § 56 Absatz 2 BNotO.

Ein Notariatsabwickler wird nur bestellt, wenn dies erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit wird hilfreich sein, ob und welche Geschäfte der Notar im Landesdienst als noch nicht beendet bezeichnet hat (§ 23 der

Ersten Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit – 1. VV LFGG – vom 14. Dezember 2011 – Az.: 3800A/0083 – Die Justiz 2012 S. 17, die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2015 – Die Justiz 2016 S. 7 geändert worden ist). Dabei begründen Verträge, die noch nicht vollzogen sind, jedenfalls dann kein Erfordernis zur Bestellung eines Notariatsabwicklers, wenn der Notar nicht beauftragt ist, den Vollzug herbeizuführen und auch die Beteiligten selbst den Vollzug des Geschäfts nicht mehr erkennbar betreiben, so etwa bei mehrere Jahre alten Grundstücksverträgen über nicht vermessene Teilflächen, bei denen die Vermessung noch aussteht.

Die Notariatsabwicklung bezieht sich jeweils auf ein Referat (württembergisches Rechtsgebiet) oder eine Abteilung (badisches Rechtsgebiet) eines staatlichen Notariats. Soweit in einem ehemaligen Notariat Referate oder Abteilungen nicht eingerichtet waren, erfolgt die Abwicklung bezogen auf die gesamte Behörde. Vorbehaltlich der besonderen Regelungen in diesem § 13 gelten für die Notariatsabwickler die Vorschriften über die Notariatsverwalter der Bundesnotarordnung entsprechend, wobei es sich um keine statische, sondern eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der Bundesnotarordnung handelt (vergleiche § 46 Absatz 5 LFGG).

§ 14 (Person des Notariatsabwicklers, Bestelldauer)

§ 14 regelt, welcher Personenkreis für welchen Zeitraum zum Notariatsabwickler bestellt werden kann.

Um die ordnungsgemäße Abwicklung der offenen Geschäfte der staatlichen Notariate zum Reformstichtag gewährleisten zu können, ist das Land darauf angewiesen, möglichst viele geeignete Personen zu Notariatsabwicklern bestellen zu können. Mit der Ausgestaltung des Notariatsabwickleramtes als selbständiges Amt wird es möglich sein, dass sowohl bereits bestellte Nur- und Anwaltsnotare, als auch Statuswechsler nach § 114 Absatz 2 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 zu Notariatsabwicklern bestellt werden. Ebenso können ehemalige Amtsnotare, die im Landesdienst geblieben sind,

zu Notariatsabwicklern bestellt werden. Sie üben dieses Amt dann in Nebentätigkeit aus. Aber auch Notare im Ruhestand, Rechtsanwälte mit Erfahrung im notariellen Bereich (Übernahme von Notarvertretungen in nicht unerheblichem Umfang) und Württembergische Notariatsassessoren, die bei einem Notar beschäftigt sind oder sonst über substantielle notarielle Erfahrung verfügen, können zum Notariatsabwickler bestellt werden.

Nach der Verweisung in § 13 Satz 2 gelten für Notariatsabwickler die Vorschriften über die Notariatsverwalter der Bundesnotarordnung entsprechend, für die nach § 57 Absatz 1 BNotO wiederum grundsätzlich die Vorschriften für Notare Anwendung finden. Demnach könnte zum Notariatsabwickler nur derjenige bestellt werden, der auch zum Notar bestellt werden kann, wobei nach unstreitiger Meinung weder das Überschreiten der Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Notar nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BNotO noch die Nichtableistung des Anwärterdienstes nach § 7 BNotO die Bestellung zum Notariatsverwalter und damit auch zum Notariatsabwickler hindert. An dieser Rechtslage soll § 14 nichts ändern, vielmehr soll der Kreis der möglichen Notariatsabwickler zusätzlich erweitert werden. Nach Absatz 1 Satz 2 können zu Notariatsabwicklern auch Personen bestellt werden, die die Notarprüfung bestanden haben, ohne dass sie die weiteren Voraussetzungen des § 114 Absatz 5 BNotO zur Ernennung zum Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung erfüllen müssen. Damit erfasst die Norm alle Württembergischen Notariatsassessoren, auch soweit sie nie zum Notar im Landesdienst bestellt waren und auch die weiteren Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar nicht erfüllten. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch solche Personen zu Notariatsabwicklern bestellt werden können, die bereits die Altersgrenze von 70 Jahren nach § 48a BNotO überschritten haben.

Zu Notariatsabwicklern können insbesondere Notare nach § 114 Absatz 2 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 bestellt werden (Statuswechsler). Sie sind in diesem Fall Inhaber von zwei Ämtern. Auch für Statuswechsler als Notariatsabwickler gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere erhalten sie bei Vorliegen der Voraussetzungen eine angemessene Vergütung durch das Land.

Zum Notariatsabwickler können auch ehemalige Amtsnotare bestellt werden, die zur Zeit der Amtsübernahme im Hauptamt im Landesdienst beschäftigt sind. Sie üben dieses Amt dann in Nebentätigkeit aus; es gelten die allgemeinen Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes. Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im vom Dienstvorgesetzten anzuerkennenden dienstlichen Interesse, sodass die Ausübung während der Dienststunden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Landesnebtätigkeitsverordnung (LNTVO) regelmäßig zugelassen werden wird. Eine Anrechnung der versäumten Zeit auf die regelmäßige Arbeitszeit („Freistellung“) scheidet indes grundsätzlich aus, da die Arbeitskraft der ehemaligen Amtsnotare, die ab 2018 im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, für die dem Land verbleibenden gerichtlichen Aufgaben benötigt wird. Die Übernahme eines zusätzlichen notariellen Amtes neben dem Hauptamt muss dementsprechend angemessen vergütet werden, um sicherzustellen, dass das Land aus dem engen Kreis geeigneter Personen in ausreichender Zahl Notariatsabwickler gewinnen kann. Dies setzt bei Notariatsabwicklern, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, unter anderem voraus, dass ihnen die angemessene Vergütung ihrer Zusatztätigkeit auch als Zusatzverdienst verbleibt (§ 18 Absatz 4).

Konflikte, die bei der Ausübung des Hauptamtes auftreten können, weil Beamte oder Richter in derselben Angelegenheit bereits als Notariatsabwickler befasst waren, können durch entsprechende Gestaltung der gerichtlichen Geschäftsverteilungspläne gelöst werden, so dass dies der Erteilung der nach § 62 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erforderlichen Genehmigung für die Ausübung der Nebentätigkeit nicht entgegensteht. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Notariatsabwicklung scheitert regelmäßig auch nicht daran, dass die zeitliche Beanspruchung durch die Tätigkeit als Notariatsabwickler, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen vom Betroffenen ausgeübten Nebentätigkeiten, die § 62 Absatz 3 Satz 2 LBG genannte Grenze, also ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet. Es handelt sich lediglich um eine Regelvermutung für die Behinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dienstlichen Pflichten im Hauptamt. Die durch die Notariatsabwicklung hervorgerufene einmalige und lediglich kurz

andauernden Phase der starken Belastung stellt einen atypischen Sonderfall dar, der ein Abweichen von der Regelvermutung rechtfertigt.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass nur solche Personen zu Notariatsabwicklern bestellt werden können, die geeignet sind. Geeignet sind Personen nur dann, wenn sie über die erforderliche fachliche Befähigung verfügen und ihnen auch die notwendige notarielle Infrastruktur zur Verfügung steht. Bereits bestellte Nur- oder Anwaltsnotare besitzen diese Infrastruktur schon heute. Die Statuswechsler werden die erforderliche notarielle Infrastruktur ohnehin zur Ausübung ihres Amtes als selbstständiger Nurnotar anschaffen müssen. Dies gilt grundsätzlich auch für andere Personen, die eine Notariatsabwicklung übernehmen. Da ausreichend Notariatsabwickler nur zur Verfügung stehen werden, wenn sich auch ehemalige Notare bestellen lassen, die im Landesdienst bleiben, muss für diese Gruppe die Zugangsschwelle zur Übernahme einer Notariatsabwicklung in Nebentätigkeit allerdings abgesenkt werden. Deshalb wird das Land im Rahmen des Möglichen dafür Sorge tragen müssen, dass ehemaligen Notaren, die im Landesdienst bleiben und sich zum Notariatsabwickler in Nebentätigkeit bestellen lassen, im Rahmen des § 64 Absatz 2 Satz 1 LBG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Die Abwicklung der offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate liegt im dienstlichen Interesse.

Absatz 2 Satz 1 und 3 bestimmt, dass die Bestellung als Notariatsabwickler abweichend von § 56 Absatz 2 Satz 1 BNotO in der Regel für neun Monate erfolgt. Ist bereits zum Zeitpunkt der Bestellung absehbar, dass die Notariatsabwicklung länger dauern wird, kann die Bestellung schon von Anfang an für einen längeren Zeitraum erfolgen. Wenn sich herausstellt, dass die noch offenen notariellen Geschäfte nicht in dem ursprünglichen Bestellungszeitraum abgewickelt werden können, kann dieser Zeitraum nach Absatz 2 Satz 2 auch nachträglich verlängert werden. Sind aus einem Referat oder einer Abteilung nur noch einige wenige notariellen Geschäfte abzuwickeln, bedeutet das indes nicht notwendig, dass die Bestellung aller ursprünglichen Notariatsabwickler – gegebenenfalls mehrmals – verlängert werden muss. Stattdessen wird in geeigneten Fällen zu überlegen sein, nachträglich die

Abwicklung weniger verbleibender Fälle aus mehreren Referaten oder Abteilungen bei einzelnen Notariatsabwicklern zu konsolidieren. In diesem Zusammenhang wird in geeigneten Fällen auch die Bestellung von Notarassessoren nach § 7 BNotO zu Notariatsabwicklern für Abwicklungen zu überdenken sein, die nur noch wenige Fälle umfassen.

Absatz 2 Satz 4 verpflichtet den Notariatsabwickler zum Schutz der rechtsuchenden Bürger, der Landesjustizverwaltung ein solches Bedürfnis unverzüglich anzuzeigen. Entsprechend der Regelung für die Beendigung des Amtes eines Notariatsverwalters im Anwaltsnotariat (§ 64 Absatz 2 Satz 1 BNotO) endigt auch das Amt eines Notariatsabwicklers mit dem Ablauf des Beststellungszeitraumes. Über die Verweisung in § 13 Satz 2 und § 64 Absatz 2 Satz 2 BNotO ist § 64 Absatz 1 Satz 3 BNotO entsprechend anwendbar, so dass die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg die Bestellung zum Notariatsabwickler aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen kann.

§ 15 (Aufgabenkreis)

Abweichend von § 56 Absatz 2 Satz 3 BNotO ist der Notariatsabwickler nicht berechtigt, neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Damit ist die Abwicklung auf die Beendigung der noch offenen notariellen Geschäfte der ehemaligen staatlichen Notariate ausgerichtet. Der Begriff „neue Notariatsgeschäfte“ entspricht demjenigen in § 56 Absatz 2 Satz 3 BNotO, auf dessen Auslegung auch hier zurückzugreifen ist. Mithin ist der Begriff des „neuen Notariatsgeschäftes“ insbesondere unter Berücksichtigung einer angemessenen Betreuung der rechtsuchenden Bürger auszulegen. Maßgebend ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Der Notariatsabwickler darf deshalb etwa Vertragsänderungen, Finanzierungsgrundpfandrechte und Auflassungen beurkunden. Die Wahrnehmung eines „neuen Notariatsgeschäftes“ hätte zwar nicht zur Folge, dass dieses Geschäft unwirksam wäre, stellte aber - eine regelmäßig vorsätzliche - Amtspflichtverletzung dar.

§ 16 (Amtsbezirk und Amtsbereich, Aufsicht)

Der Amtsbezirk und der Amtsbereich des Notariatsabwicklers ist nach § 16 Absatz 1 das Gebiet des Landes Baden-Württemberg. Mit der Ausdehnung des Amtsbezirks und des Amtsbereichs abweichend von §§ 10a und 11 BNotO werden Schwierigkeiten insbesondere im Grenzgebiet zwischen den Bezirken der beiden Oberlandesgerichte in Baden-Württemberg vermieden. Nachdem die Notariatsabwickler neue Notariatsgeschäfte ohnehin nicht mehr vornehmen können, gefährdet die Ausdehnung von Amtsbezirk und Amtsbereich nicht die Belange einer geordneten Rechtspflege. Da es im Zuge der Notariatsreform in Baden-Württemberg einen erheblichen Bedarf an Notariatsabwicklern geben wird, wird die Landesjustizverwaltung auf jeden geeigneten Notariatsabwickler angewiesen sein, auch wenn dieser außerhalb des Amtsbereichs nach § 10a oder des Amtsbezirks nach § 11 tätig wird. Darüber hinaus ist ein Notariatsabwickler nicht verpflichtet, eine Geschäftsstelle im selben Umfang wie ein Notar einzurichten, der hierzu nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BNotO verpflichtet ist. Eine Geschäftsstelle muss der Notariatsabwickler nur soweit einrichten, dass er die ihm noch obliegenden Geschäfte ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist für die Aufsicht in örtlicher Hinsicht grundsätzlich der Sitz des ehemaligen staatlichen Notariats maßgeblich, dessen Referat oder Abteilung der Notariatsabwickler abwickelt. Um sicherzustellen, dass eine Person in der Regel nur einer Aufsichtsbehörde unterliegt, sind von diesem Grundsatz allerdings Abweichungen geboten. Abweichend regelt deshalb Absatz 2 Satz 2, dass sich die Aufsicht bei einem Notariatsabwickler, der zugleich Nur- oder Anwaltsnotar ist, einheitlich nach diesem Amt richtet. Derjenige, der die Aufsicht über den Nurnotar führt, führt zugleich die Aufsicht über die notariellen Geschäfte, die dieser in seiner Eigenschaft als Abwickler übernimmt. Eine weitere Abweichung bestimmt Absatz 2 Satz 3 für den Fall, dass ein an einem ordentlichen Gericht beschäftigter Richter oder Beamter zum Notariatsabwickler bestellt ist. In diesem Fall richtet sich die Aufsicht in örtlicher Hinsicht nach dem Sitz des Gerichts bzw. nach dem Ort der Außenstelle des Gerichts. In sachlicher Hinsicht bleibt es

bei den Vorschriften der Bundesnotarordnung. Nach § 92 BNotO sind sachlich zuständig der Präsident des Landgerichts, der Präsident des Oberlandesgerichts sowie die Landesjustizverwaltung.

§ 17 (Aktenübernahme, Verwahrung)

Absatz 1 gibt dem Notariatsabwickler das Recht, die genannten Akten, Bücher und Urkunden zu übernehmen, soweit er diese für seine Aufgaben benötigt. Die Norm stellt somit eine Ausnahme zu § 46 Absatz 8 dar. Wenn er Akten, Bücher und Urkunden übernimmt, übernimmt der Notariatsabwickler immer die kompletten Jahrgänge. Das ist zur Gewährleistung der Auffindbarkeit der Urkunden sowie zur Vermeidung eines Auseinanderreißen der jahrgangsgeführten Bücher einerseits und der dazugehörigen Urkunden und Unterlagen andererseits zwingend. Mit Beendigung des Amtes werden diese notariellen Akten und Bücher nach § 46 Absatz 4 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 BNotO in Verwahrung genommen. Sobald der Notariatsabwickler einen vollständigen Jahrgang von Urkunden und Büchern für seine Amtsgeschäfte nicht mehr benötigt, kann er diese dem zuständigen Amtsgericht zurückgeben.

Absatz 2 verschafft dem Notariatsabwickler - im Interesse der Absenkung der Schwelle für die Übernahme des Abwickleramtes insbesondere in Nebentätigkeit - eine Erleichterung für den Fall der Verwahrung von Wertgegenständen (§§ 54a bis 54e BeurkG). Für die sichere Verwahrung dieser Wertgegenstände und Kostbarkeiten kann der Notariatsabwickler die bei den Amtsgerichten vorhandenen Tresore nutzen. Dabei bleibt der Notariatsabwickler selbst Verwahrer der Gegenstände. Die Landesjustizverwaltung kann hierzu geeignete Amtsgerichte bestimmen.

§ 18 (Kosten, Vergütung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt abweichend von der für den Notariatsverwalter geltenden Vorschrift des § 59 BNotO, dass der Notariatsabwickler sein Amt auf eigene Rechnung führt. Die für Notariatsverwalter geltende Regelung der

Tätigkeit für Rechnung der Notarkammer – und damit im wirtschaftlichen Ergebnis für Rechnung aller Berufsträger – passt für den Notariatsabwickler nicht, weil die Abwicklung der offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate anders als die Verwaltung einer Nur- oder Anwaltsnotarstelle nicht in der Verantwortung der Berufsträger, sondern des Landes liegt. Soweit durch die Tätigkeit des Notariatsabwicklers neue Kostenforderungen entstehen, ist er – entsprechend bundesrechtlicher Vorgaben – selbst Gebührengläubiger. Eine Übertragung der Gebührengläubigerschaft auf das Land hätte zudem eine Perpetuierung der europarechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der weiten Auslegung der Gesellschaftssteuerrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof zur Folge. Ist der Notariatsabwickler Gebührengläubiger für neu entstehende Kostenforderungen, ist ihm dies selbstverständlich auf eine Vergütung durch das Land anzurechnen, die deshalb nur eine ergänzende ist. Führt der Notariatsabwickler sein Amt auf eigene Rechnung, ist auch § 60 BNotO nicht anwendbar. Zur Abgrenzung der Berechtigung an den Kostenforderungen im Verhältnis zwischen dem ehemaligen Notar im Landesdienst, dem Notariatsabwickler und dem Land Baden-Württemberg verweist Absatz 1 Satz 2 auf die Regelungen im Verhältnis zwischen ehemaligem Notar und Notariatsverwalter nach der Bundesnotarordnung.

Absatz 2 verhindert, dass der Notariatsabwickler das wirtschaftliche Risiko der in der Verantwortung des Landes stehenden Notariatsabwicklung übernehmen muss. Soweit die eigenen Kostenforderungen des Notariatsabwicklers keine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit darstellen, muss er eine solche vom Land Baden-Württemberg erhalten, in dessen Interesse er die Aufgaben der Abwicklung wahrnimmt. Das Land ist für die nicht von Statuswechslern abzuwickelnden offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate verantwortlich. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Amtsnotare, welche die abzuwickelnden Geschäfte begonnen haben, bis zum Reformstichtag nach den Bestimmungen des Landesjustizkostengesetzes in bestimmten Fällen Anteile an den von ihnen erzielten Notarkosten erhielten. Schon bisher obliegt dem Land die Vergütung des Referats- oder Abteilungsnachfolgers, der das von seinem Vorgänger begonnene Geschäft be-

endet. Die Situation zum Reformstichtag unterscheidet sich nur darin, dass die offenen notariellen Geschäfte nicht mehr von Landesbeamten beendet werden können, weil deren Beurkundungsbefugnis kraft zwingender bundesgesetzlicher Vorgaben endet. Soweit Amtsnotare nach dem Reformstichtag weiter vom Land beschäftigt werden und ihre Bezüge erhalten, erhalten sie diese nicht für die Beendigung offener notarieller Geschäfte, sondern für die Tätigkeit in ihrem neuen Hauptamt.

Die Höhe der ergänzenden Vergütung bestimmt sich ausdrücklich nach dem Umfang der notariellen Tätigkeit und nicht nach den vom Notariatsverwalter getätigten Aufwendungen, etwa für die Büroausstattung. Bei den auf die Höhe der ergänzenden Vergütung anzurechnenden Kostenforderungen der Notariatsabwickler gegen die Beteiligten wird auch zu berücksichtigen sein, ob die gesetzlichen Kostenforderungen eintreibbar sind oder nicht. Nach objektiven Kriterien nicht eintreibbare Kostenforderungen vermögen den Anspruch auf eine angemessene Vergütung nicht zu schmälern.

Eine Verordnungsermächtigung in Absatz 3 erlaubt es dem Justizministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums, Höhe und Zahlungsmodalitäten der ergänzenden Vergütung im Einzelnen festzulegen.

Absatz 4 bewirkt, dass die Einnahmen der Beamten im Landesdienst, die Notariatsabwicklungen übernehmen, auch bei Überschreiten der Höchstbetragsgrenze in § 5 Absatz 3 LNTVO nicht abgeliefert zu werden brauchen. Bei der Berechnung des Höchstbetrages nach § 5 Absatz 3 LNTVO bleiben diese Einnahmen ebenfalls außer Betracht. Eine solche Bereichsausnahme ist dem Nebentätigkeitsrecht nicht fremd (§ 6 LNTVO). Die hier vorgesehene Bereichsausnahme liegt im fiskalischen Interesse. Die ehemaligen Notare, die im Landesdienst bleiben, werden Notariatsabwicklungen nur dann übernehmen, wenn sie die hieraus herrührenden Einnahmen bei Überschreiten des Höchstbetrages nicht abliefern müssen. Auf die fachliche Kompetenz dieser ehemaligen Notare ist das Land bei der Weiterbearbeitung der noch offenen notariellen Geschäfte angewiesen. Ohne die Bereitschaft dieser Notare, Notariatsabwicklungen in Nebentätigkeit zu übernehmen, droht dem

Land die Realisierung erheblicher Haftungsrisiken, weil Urkundsgeschäfte nicht sachgerecht zu Ende geführt werden können. Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass die Notariatsabwicklung grundsätzlich zusätzlich zum Hauptamt zu übernehmen ist; dazu werden sich nur dann hinreichend geeignete Personen bereitfinden, wenn ihnen die angemessene Vergütung ihrer Zusatztätigkeit auch als Zusatzverdienst verbleibt.

§ 19 (Haftung)

§ 19 dehnt das bis zum 31. Dezember 2017 geltende System der Staatshaftung für die Notare und Notarvertreter im Landesdienst über diesen Zeitpunkt hinaus auf die Notariatsabwickler aus. Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn einem Geschädigten bei der Abwicklung der staatlichen Notariate, für deren notarielle Geschäfte selbst eine Staatshaftung bestand, nunmehr nach dem Grundsatz der BNotO die Notariatsabwickler oder die Notarkammer haften würden. Zudem liegt die Abwicklung der staatlichen Notariate in der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg. Es ist nicht zu erwarten, dass sich ausreichend Notariatsabwickler zur Abwicklung für sie fremder Referate oder Abteilungen finden, wenn sie für ihnen bei Amtsübernahme notwendig unbekannte Risiken nunmehr unmittelbar haften sollten. Daher bestimmt § 19 Satz 1 abweichend vom Grundsatz der §§ 19 und 61 BNotO die alleinige Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen des Notariatsabwicklers oder seines amtlich bestellten Vertreters gegenüber den Geschädigten. Allerdings kann das Land wie bei Beamten im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Amtspflichtverletzung von den Notariatsabwicklern oder dem Vertreter Regress verlangen. Zu dem System der Staatshaftung passen die Vorschriften über die Schadensvorsorge nicht. Deshalb finden nach Satz 3 insbesondere § 61 Absatz 2 BNotO sowie § 67 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 4 BNotO keine Anwendung.

§ 20 (Weitere Sonderbestimmungen)

Satz 1 bestimmt, dass § 62 BNotO für vermögensrechtliche Streitigkeiten

betreffend die Vergütung, die Abrechnung und die Haftung zwischen dem Notariatsabwickler und dem Land Baden-Württemberg entsprechend gilt. Demnach sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Damit ist zugleich klargestellt, dass diese vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Satz 2 schließt die Anwendbarkeit von § 63 Absatz 1 BNotO, der einem Beauftragten der Notarkammer weitreichende Aufsichtsbefugnisse einräumt, aus. Dies ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Notariatsabwicklung nicht auf Rechnung der Notarkammer geführt wird und auch keine gesamtschuldnerische Mithaftung der Notarkammer für Amtspflichtverletzungen des Notariatsabwicklers besteht (§ 19 Satz 1), weshalb der Normzweck des § 63 Absatz 1 BNotO hier nicht berührt ist. Die Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse der Notarkammer nach § 74 BNotO sind daher für Notariatsabwicklungen ausreichend. Unberührt bleiben dagegen die Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 63 Absatz 2 BNotO und § 93 BNotO. Damit hat zwar die Justizverwaltung, anders als die Notarkammer nach herrschender Meinung in § 63 Absatz 1 BNotO, keinerlei Recht, Einblick in die wirtschaftliche Geschäftsführung des Notariatsabwicklers zu nehmen. Da der Notariatsabwickler die Geschäfte jedoch auf eigene Rechnung führt (§ 18 Absatz 1 Satz 1), und sich eine etwa vom Land Baden-Württemberg zu zahlende angemessene Vergütung nach § 18 Absatz 2 nach der notariellen Tätigkeit und nicht nach den Aufwendungen des Notariatsabwicklers bestimmt, besteht hierfür auch kein Bedürfnis. Ebenso ist bei Notariatsabwicklungen die Anwendung von § 64 Absatz 4 BNotO ausgeschlossen, wonach die Notarkammer nach Beendigung des Amtes noch ausstehende Kostenforderungen einziehen kann, da die Abwicklung nicht auf Rechnung der Notarkammer geführt wird. Andererseits besteht ein Bedürfnis, den Inhaber eines öffentlichen Notar-, Notariatsverwalter- oder Notariatsabwickleramtes mit der Einziehung noch ausstehender Forderungen zu beauftragen, da der ehemalige Notariatsabwickler zwar auch nach Beendigung seines Amtes Kostengläubiger ist, er diese Forderungen aber nach den Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für

Gerichte und Notare nur dann geltend machen kann, wenn er zugleich Amtsinhaber ist. Die Möglichkeit der Beauftragung eines anderen Amtsinhabers mit der Einziehung etwa noch offener Forderungen auf Kosten des ehemaligen Notariatsabwicklers sieht daher § 20 Satz 3 nach dem Vorbild des § 64 Absatz 4 Satz 2 BNotO vor.

§ 21 (Notarassessoren als Notariatsabwickler)

§ 21 betrifft Notariatsabwicklungen durch Notarassessoren im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg.

Satz 1 stellt klar, dass Notarassessoren entsprechend § 56 Absatz 5 BNotO auch zur Übernahme des Amtes eines Notariatsabwicklers verpflichtet sind. In diesem Fall soll unter Berücksichtigung der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg soweit als möglich ein Gleichlauf mit den Notariatsverwaltungen erreicht werden. Deshalb findet § 18 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung, mit der Folge, dass grundsätzlich die Notariatsabwicklungen auf Rechnung der Notarkammer geführt werden, und die Notarassessoren während ihrer Amtszeit weiter von der Notarkammer vergütet werden. Dies verringert den Verwaltungsaufwand der Notarkammer. Nachdem die Notarassessoren von der Notarkammer Dienstbezüge erhalten (§ 7 Absatz 4 Satz 3 BNotO), steht die ergänzende Vergütung nach § 18 Absatz 2 der Notarkammer zu. Die Notarkammer soll ebenso wenig wie die Notariatsabwickler, die nicht zugleich Notarassessoren sind, das wirtschaftliche Risiko der Abwicklungen tragen.

Da es zwischen Notarassessor, Notarkammer und Land Baden-Württemberg zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Vergütung und die Abrechnung und zwischen Notarassessor und Land Baden-Württemberg auch zur Streitigkeiten über den Rückgriff für Amtspflichtverletzungen kommen kann, ordnet Satz 4 die Anwendung von § 62 BNotO an und dehnt den Anwendungsbereich der Norm auf das Land Baden-Württemberg aus.

Die Einziehung noch ausstehender Kostenforderungen nach Beendigung des

Amtes durch die Notarkammer ist sachgerecht, weil die Notariatsabwicklung durch einen Notarassessor auf Rechnung der Notarkammer geführt wird. Deshalb ordnet Satz 5 zum einen die Geltung von § 64 Absatz 4 Satz 1 und 2 BNotO an. Nachdem die Notariatsabwicklung durch Notarassessoren auf Rechnung der Notarkammer geführt wird, hat diese ein Interesse an der Ordnungsmäßigkeit der Führung der Notariatsabwicklung. Deshalb ordnet Satz 5 in dieser Konstellation zum anderen die Geltung von § 63 Absatz 1 BNotO an, der sonst durch § 20 Satz 2 ausgeschlossen wäre.

Zu Nummer 2 (Berichtigung der Reihenfolge des bisherigen Zweiten Abschnitts)

Nummer 2 berichtigt die Zählung des bisherigen Zweiten Abschnitts (Grundbuchsachen), der infolge Einfügung des neuen Zweiten Abschnitts (Der Notariatsverwalter) zum Dritten Abschnitt wird.

Zu Nummer 3 (Neufassung des § 35 LF GG)

Die Änderungen des § 35 LF GG durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. In der Einzelbegründung zu Artikel 8 Absatz 3 des genannten Gesetzes wurde bereits eine Neufassung der Norm zum 1. Januar 2018 angekündigt (Landtags-Drucksache 15/6235 vom 9. Dezember 2014, S. 24).

Der neu gefasste Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen und stellt klar, dass in Baden-Württemberg für Verfahren in Grundbuchsachen grundsätzlich die bundesrechtlichen Vorschriften gelten, soweit keine besonderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Der neu gefasste Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 35a LFGG)

Der neu gefasste Absatz 1 ist wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556).

Der neu gefasste Absatz 2 basiert auf der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556). Entfallen sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Mindestqualifikation des Ratschreibers und über sein Tätigwerden als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts, weil diese Fragen bereits bundesrechtlich geregelt sind durch § 149 Satz 1 bis 3 der Grundbuchordnung (GBO) in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962)). Wie sich aus § 149 Satz 3 GBO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung ergibt, bedarf ein Ratschreiber mit mindestens der Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst neben seiner Bestimmung als Ratschreiber keiner besonderen Betrauung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. Bestimmt der Bürgermeister der Gemeinde hingegen eine Person als Ratschreiber, die nicht über die Mindestqualifikation nach § 149 Satz 2 GBO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung verfügt, gilt nach § 149 Satz 4 GBO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung die Vorschrift des § 153 Absatz 5 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. § 35a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LFGG stellt für diese Fälle klar, dass zusätzlich zur Ratschreiberbestimmung durch den Bürgermeister eine Betrauung mit den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch den Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts erforderlich ist. Voraussetzung der Betrauung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist, dass der Ratschreiber in seinem Aufgabekreis einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst vermittelten Stand gleichwertig ist, wovon sich der Präsident oder aufsichtführende Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts zu vergewissern hat. Wie schon bisher kann auch künftig nur ein Ratschreiber je Grundbucheinsichtsstelle bestellt

werden. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch zwei bei einer Gemeinde in Teilzeit beschäftigte Ratschreiber bestellt werden, sofern durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan, sichergestellt wird, dass beide Ratschreiber nicht gleichzeitig zur Tätigkeit berufen sind. Im Regelfall wird jedoch auch in solchen Fällen die Bestellung nur einer der in Frage kommenden Personen zum Ratschreiber und der anderen Person zum stellvertretenden Ratschreiber ausreichend und sachgerecht sein. Der neue Satz 3 regelt Mitteilungspflichten der Gemeinde gegenüber dem Grundbuchführenden Amtsgericht.

Der neu gefasste Absatz 3 übernimmt in Satz 1 und 3 für die Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstellen die durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) neu gefasste Regelung des bisherigen § 35a Absatz 7 Satz 1 bis 3 LF GG. Satz 2 enthält eine besondere Regelung der unmittelbaren Dienstaufsicht von bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen. Das Gebiet der Landeshauptstadt gehört zwar zu den Bezirken von zwei Grundbuchführenden Amtsgerichten (Böblingen und Waiblingen). Die Dienstaufsicht soll aber einheitlich durch den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Böblingen geführt werden. Satz 4 bis 8 entspricht in weiten Teilen der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von § 35a Absatz 3 Satz 2 bis 7 LF GG durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556), wobei an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts der Präsident oder aufsichtführende Richter des Grundbuchführenden Amtsgerichts tritt (soweit nicht Satz 2 einschlägig ist).

Der neu gefasste Absatz 4 ist wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von Absatz 4 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556).

Der neu gefasste Absatz 5 verweist für Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Ratschreibers auf die bundesgesetzliche Regelung in § 12c Absatz 4 GBO. Da der Ratschreiber der Grundbucheinsichtsstelle als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts tätig wird, ist die bundesgesetzliche

Regelung anzuwenden, wonach die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person, mithin der nach dem Geschäftsverteilungsplan des grundbuchführenden Amtsgerichts zuständige Rechtspfleger, über die Erinnerung gegen die Entscheidung eines Ratschreibers entscheidet. Die nachfolgend in Artikel 7 aufgehobene Neufassung von § 35a Absatz 5 LFVG durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) sah die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erinnerung noch beim Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts, was infolge Änderung des § 12c Absatz 4 GBO durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) überholt ist.

Der neu gefasste Absatz 6 ist weitgehend wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von Absatz 6 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556); einziger sprachlicher Unterschied ist die Nennung der Gemeinde im Singular statt im Plural, um die Gesamtnorm des § 35a LFVG einheitlich zu formulieren.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 40 LFVG)

Der neu angefügte Absatz 6 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des - durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) zum 1. Januar 2018 aufgehobenen, insoweit aber weiterhin erforderlichen - § 4 Absatz 1 und 4 LFVG zur Fachaufsicht über Gemeinden bei ihrer Mitwirkung in Nachlass- und Teilungssachen.

Zu Nummer 6 (Neufassung des § 46 LFVG)

Der neu gefasste Absatz 1 ist wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von Absatz 5 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303, 304).

Der neu gefasste Absatz 2 ist in Satz 1 und 2 wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556). Satz 3 stellt klar,

dass es ab 1. Januar 2018 aufgrund Wegfalls der bisherigen Absätze 4 und 7 nur noch Ratschreiber bei Grundbucheinsichtsstellen gibt.

Die neu gefassten Absätze 3 und 4 treten an die Stelle der nachfolgend in Artikel 7 aufgehobenen Neufassung von Absatz 3 und 4 durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555, 556) und bilden die Anschlussregelung an den nachfolgend Artikel 4 Nummer 2 angefügten Absatz 7.

Absatz 3 unterscheidet nunmehr die Vorschriften über die Aktenverwahrung in die Bereiche Grundbuch (Satz 1) einerseits und die übrigen gerichtlichen Zuständigkeiten (Satz 2 und 3) andererseits. Für den Bereich Grundbuch ordnet Satz 1 die Verwahrung bei den grundbuchführenden Amtsgerichten an. Dabei sind ergänzend die Vorschriften der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 20. Dezember 2011 (GBI. 2012 S. 11), dort insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1, zu beachten.

Durch die Verweisung in Absatz 4 Satz 2 auf § 51 Absatz 1 BNotO besteht die Möglichkeit fort, die Aktenverwahrung bei bestimmten Amtsgerichten zu konzentrieren.

Der neu gefasste Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des derzeit geltenden Absatzes 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Artikel 4 ändert §§ 4, 19, 35a, 41 und 46 LFGG bereits vor dem Reformstichtag.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 1 LFGG)

Die redaktionelle Änderung ist rein sprachlicher Natur und orientiert sich an dem Terminus „aufsichtführend“, wie er in § 35a Absatz 7 Satz 1 LFVG, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 AGGVG verwendet wird.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 19 LFVG)

Für die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird verwiesen auf die Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 1 LFVG.

Der neu einzufügende Absatz 2a hat klarstellenden Charakter: Dienstrechtlich ist es bereits bisher nach § 25 Absatz 2 LBG möglich, einen Notar im Landesdienst zu einer Tätigkeit als Notarvertreter bei einer anderen Dienststelle abzuordnen. Die zurückgehende Zahl der Notarvertreter macht es in der Praxis zunehmend erforderlich, dass auch Notare im Landesdienst aus dienstlichen Gründen mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an andere Notariate abgeordnet werden. Erfolgt die Abordnung zu einer Tätigkeit als Notarvertreter, hat der betreffende Notar im Landesdienst bei dem Abordnungsnotariat funktionell die Stellung eines Notarvertreters, so dass insbesondere § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 25 Absatz 2 und 3 LFVG sowie § 16 Absatz 2 LJKG zur Anwendung kommen. Dadurch kann die sonst im Falle einer Abordnung als Notar im Landesdienst notwendig werdende Bildung einer neuen Abteilung oder eines neuen Referats unterbleiben, was sowohl dem laufenden Dienstbetrieb als auch der späteren Abwicklung des Notariats zu Gute kommt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 35a LFVG)

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart sind mehrere Grundbuchämter zuständig, was zur Folge hat, dass derzeit verschiedene Stellen die unmittelbare Dienstaufsicht über die bei der Landeshauptstadt eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen führen. Derzeit liegt diese Aufsicht teilweise bei der Präsidentin des Landgerichts Stuttgart, teilweise bei dem Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart und teilweise bei den aufsichtführenden Rich-

tern der grundbuchführenden Amtsgerichte Böblingen und Waiblingen. Der neue Absatz 8 vereinheitlicht für diesen in Baden-Württemberg einmaligen Fall die Zuständigkeit für die unmittelbaren Dienstaufsicht bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Böblingen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 41 Absatz 3 Satz 1 LFGG)

Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800, 1804) wurde § 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geändert. Der für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2017 geltende § 2300 Absatz 1 Satz 2 BGB („Sind nach Landesrecht die Aufgaben der Nachlassgerichte den Notaren übertragen, so hat der zuständige Notar das Inventar selbst aufzunehmen.“) lässt bundesrechtlich keinen Raum mehr für die in § 41 Absatz 3 Satz 1 LFGG vorgesehene Möglichkeit, die Inventaraufnahme einem anderen Notar zu übertragen. Für die Zeit ab 1. Januar 2018 ist die Regelung in § 2003 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abschließend. § 41 Absatz 3 Satz 1 LFGG ist daher aufzuheben. Die Zuständigkeit zur Aufnahme anderer Inventare (etwa das Nachlassverzeichnis nach § 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch den verbleibenden Absatz 3 (dessen bisheriger Satz 2) weiterhin geregelt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 46 LFGG)

In den neu zu fassenden Absatz 4 und in den anzufügenden Absatz 7 wird je eine Ermächtigung an das Justizministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen. Diese Verordnungsermächtigungen sollen über den 31. Dezember 2017 hinaus wirksam bleiben und sind deshalb bereits in der durch Artikel 3 Nummer 1 und 6 angeordneten Neufassung des § 18 LFGG (dort Absatz 3) und des § 46 LFGG (dort Absatz 3 Satz 3) enthalten.

Der bisherige Absatz 4 von § 46 LFGG hat heute keine praktische Bedeutung mehr, da nach der Organisationsverordnung LFGG keinem staatlichen Notariat Gemeinden verschiedener Landgerichtsbezirke zugeteilt sind. An die Stelle des bisherigen Wortlauts von Absatz 4 tritt eine Ermächtigung an

das Justizministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Näheres zu regeln zur Höhe und Zahlungsweise der den ab 1. Januar 2018 zu bestellenden Notariatsabwicklern aus der Staatskasse zu zahlenden ergänzenden Vergütung. Vergleiche hierzu § 18 Absatz 3 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung (Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes).

Durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) wurde die Allgemeine Überleitungsvorschrift des § 46 LFGG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasst und in dessen Absatz 3 und 4 Regelungen aufgenommen zum Übergang der Aktenverwahrung auf die Amtsgerichte. Aufgrund der neuen Ermächtigung in § 46 Absatz 7 LFGG kann das Justizministerium bereits vor dem 1. Januar 2018 durch Rechtsverordnung einzelnen Amtsgerichten die Verwahrung der bei den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten gerichtlichen Akten für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen. Die Konzentration der Aktenverwahrung bei einzelnen Amtsgerichten dabei kann insgesamt oder nur hinsichtlich bestimmter gerichtlicher Akten (beispielsweise der Akten des Nachlassgerichts) erfolgen.

Der neue Absatz 8 eröffnet die Möglichkeit, dass die Amtsgerichte die notariellen Akten und Bücher der staatlichen Notariate bereits vor dem Reformstichtag 1. Januar 2018 in Verwahrung nehmen und die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Die Norm erleichtert den Systemwechsel zum Stichtag 1. Januar 2018, in dem sie von einer stichtagsgenauen Verbringung der notariellen Akten aus rund 315 Standorten der staatlichen Notariate in die Amtsgerichte entbindet. Damit können die Amtsgerichte in Baden-Württemberg erstmals die mit der Aktenverwahrung nach der Bundesnotarordnung zusammenhängenden Aufgaben für die Akten und Bücher der staatlichen Notariate übernehmen (§ 51 Absatz 1 Satz 3, § 45 Absatz 2, 4 und 5 BNotO). Der Wortlaut der Norm orientiert sich an § 51 Absatz 1 BNotO. Die notariellen Akten und Bücher der staatlichen Notariate stehen abweichend von § 114 Absatz 3 BNotO den notariellen Akten und

Bücher der Notare nach der Bundesnotarordnung gleich. Nach Absatz 8 Satz 2 kann die Landesjustizverwaltung beispielsweise Regelungen, auch durch Verwaltungsvorschrift, zu Zeitpunkt und Umfang der Inverwahrungnahme durch die Amtsgerichte treffen. Die Voraussetzungen des Erlöschens des Notaramtes oder der Amtssitzverlegung nach § 51 Absatz 1 BNotO sind insoweit nicht maßgeblich. Mit der Verweisung in Absatz 8 Satz 3 steht der Landesjustizverwaltung auch die Möglichkeit offen, nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO die Verwahrung einem anderen Amtsgericht oder einem Notar zu übertragen. Auf diese Weise können die notariellen Akten auch bei bestimmten Amtsgerichten, etwa solchen mit Zuständigkeiten in Familiensachen, zusammengeführt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Artikel 5 fügt dem Landesjustizkostengesetz einen neuen § 25 als Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten an.

Absatz 1 ersetzt in seinem Anwendungsbereich die Schlussvorschrift Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564). Durch Artikel 4 Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes wurde der bisherige Dritte Abschnitt (§§ 10 bis 16) des Landesjustizkostengesetzes aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2018. Die aufgehobenen Regelungen bleiben aber ihrem Kern nach über den 31. Dezember 2017 hinaus anwendbar, bedürfen indes dabei diverser Korrekturen. Satz 1 betrifft Gebühren und Auslagen, die bis zum 31. Dezember 2017 fällig, aber erst danach bezahlt werden. Hier bleibt es bei den bisherigen Regelungen zur Gläubigerschaft nach außen sowie zur internen Verteilung zwischen dem ehemaligen Notar im Landesdienst und der Staatskasse. In Fortschreibung der Regelung des § 13 Absatz 5 LJKG auch für das badische Rechtsgebiet, stehen einem ehemaligen Notar im Landesdienst an solchen Zahlungen aber keine Kürzungsbeträge nach §§ 12 und 13 LJKG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mehr zu. Einem im badischen Rechtsgebiet tätig gewesenen Notar im Landesdienst verbleibt somit im Rahmen von § 12 Absatz 5 bis 7 LJKG aus nach dem 31. Dezember 2017 eingehenden Zahlungen auf Ge-

bühren von Anfang an nur die nach diesen Vorschriften niedrigste Beteiligung. Ein im württembergischen Rechtsgebiet tätig gewesener Notar im Landesdienst ist im Rahmen von § 13 Absatz 4 und 6 LJKG vom 1. Januar 2018 stets von den Sonderkürzungen betroffen. Satz 2 modifiziert §§ 14 und 15 LJKG gegenüber den an die Stelle der Notare im Landesdienst tretenden übergeleiteten Notaren und Notariatsabwicklern. Dies entspricht der geltenden Rechtslage im Fall des Ausscheidens eines Notars im Landesdienst, etwa durch Ruhestand oder Abordnung im Rahmen einer Sonderverwendung.

Absatz 2 stellt sicher, dass Vorschüsse, die der Notar nach § 15 GNotKG eingenommen hat, an den Notariatsabwickler weitergeleitet werden, wenn das notarielle Geschäft, auf das sich der eingenommene Vorschuss bezieht, bis 31. Dezember 2017 nicht mehr vorgenommen wird. Hierzu bestimmt Absatz 2 Satz 1 auf Gesetzesebene eine Berichtspflicht gegenüber dem jeweiligen dienstvorgesetzten Präsidenten – auf Ebene einer Verwaltungsvorschrift sieht § 23b 1. VV LFGG bereits für die Zeit ab 1. Januar 2016 eine Berichtspflicht vor. Zur Information des Notariatabwicklers wird auch der Überwachungsvermerk nach § 23 Absatz 8 1. VV LFGG zu jeder noch offenen Urkunde dienen, aus dem sich ergibt, welche Vollzugshandlungen erforderlich sind und welche Vorschüsse gegebenenfalls eingefordert wurden. Die sich aus dem Kostenvorschuss ergebenden Notaranteile nach dem Landesjustizkostengesetz stehen dem Notar im staatlichen Notariat nur dann endgültig zu, wenn die Kostenforderung, auf die sich der Vorschuss bezogen hat, noch bis 31. Dezember 2017 fällig wird. Deshalb ordnet Satz 2 die Herausgabe des vom Notar zurückbehaltenen Notaranteils in diesem Fall an.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung an das Justizministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, wonach Kosten der Notare im Landesdienst unabhängig von der Gläubigereigenschaft bereits vor dem 31. Dezember 2017 über die Landesoberkasse Baden-Württemberg einzuziehen sind.

Die Einziehung der Forderungen über die Landesoberkasse erfordert keine Forderungsabtretung. Das Konto der Landesoberkasse tritt dabei an die

Stelle des vom Notar im Landesdienst treuhänderisch verwalteten Dienstkontos (Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Geldstellen, Kosteneinzug und Haushaltswesen der Notariate - GKostBest - vom 30. Oktober 2015 – Az.: 5226/0149 – Die Justiz 2016, S. 1), über das notarielle Kostenforderungen derzeit ganz überwiegend eingezogen werden. Haushaltsrechtlich ist die Schließung der Dienstkonten der Notariate zum Ablauf des 31. Dezember 2017 geboten. Werden die notariellen Kostenforderungen in den letzten Monaten vor dem Reformstichtag nicht mehr über die Dienstkonten, sondern über ein Konto der Landesoberkasse eingezogen, kann der Kosteneinzug über den Reformstichtag hinweg sichergestellt werden, ohne dass es massenhafter Kontenänderungsmittelungen bedarf. Auf diese Weise kann der Kosteneinzug ohne Zäsur auf die Notariatsabwickler übergeleitet werden. Denn zu deren Aufgaben zählt insbesondere auch die Aufteilung zwischen den Notar- und Staatsanteilen der vor dem Reformstichtag entstandenen Kostenforderungen. Diese Aufteilung ist nur anhand der regelmäßig bei den Notariatsabwicklern verwahrten Akten des Jahrgangs 2017 möglich. Durch technische Maßnahmen - wie etwa der digitalen Kommunikation zwischen den Notariaten und der Landesoberkasse - können Verzögerungen bei der Feststellung der Zahlungseingänge vermieden werden. Soweit Statuswechsler Geschäfte fortführen, aus denen vor dem 31. Dezember 2017 entstandene Kostenforderungen einzuziehen sind, gelten die Ausführungen zu den Notariatsabwicklern entsprechend.

Für die in die Staatskasse fließenden gerichtlichen Kosten der Notariate im badischen Rechtsgebiet erfolgt der Einzug bereits heute über die Landesoberkasse Baden-Württemberg nach Nummer 2.1.2 GKostBest.

Der Einzug ist für die Notare im Landesdienst als Gebührengläubiger nicht mit Kosten verbunden. Sie können auch Gebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die ihnen vollständig verbleiben, kostenfrei über die Landesoberkasse Baden-Württemberg einziehen, wofür es ausreichend ist, dass sie den Kostenschuldner in der Kostenberechnung

anweisen, den Rechnungsbetrag an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu zahlen.

Absatz 4 schließt für die Zeit nach dem 31. Dezember 2017 an die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 an, wobei die Statuswechsler und die Notariatsabwickler an die Stelle der bisherigen Notare im Landesdienst treten.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Artikel 6 ändert § 20 LJKG mit Wirkung zum 1. Januar 2018:

Nummer 1 ersetzt den bisherigen Satz 2 von Absatz 1 durch die neuen Sätze 2 bis 5. Die neuen Sätze 2 und 3 schreiben die Regelungen von § 18 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 LJKG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fort. Der neue Satz 5 orientiert sich am Vorbild des § 14 LJKG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

Nummer 2 ergänzt Absatz 2 um einen weiteren Satz. Die bisherige Regelung bildet künftig Satz 1 und betrifft die Zuständigkeit zur Entscheidung über Kostenerinnerungen in den Fällen der §§ 17 und 19 LJKG, bei denen die Gemeinde Kostengläubigerin ist. Der neue Satz 2 betrifft die Tätigkeit der Ratschreiber bei den Grundbucheinsichtsstellen, bei denen die Gebühren nach § 35a Absatz 6 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung zur Staatskasse erhoben werden. In den letztgenannten Fällen entscheidet über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz eines Ratschreibers das grundbuchführende Amtsgericht. Dies gilt auch für bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen, die der unmittelbaren Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts Böblingen unterliegen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg)

Durch die noch nicht in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 9 und 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) wurden §§ 35a und 46 LF GG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasst, wobei Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303, 304) geändert worden ist. Nachdem §§ 35a und 46 LF GG durch Artikel 3 Nummer 4 und 6 dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasst werden, hebt Satz 1 die obsolet gewordenen älteren Neufassungen auf. Satz 2 hebt die Schlussvorschrift Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564) auf, die durch Artikel 5 (§ 25 Absatz 1 LJKG) und durch Artikel 6 Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 2 bis 5 LJKG) ersetzt wird.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes:

Das Gesetz soll grundsätzlich mit der Reform des Notariats- und Grundbuchwesens am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Abweichend hiervon treten Artikel 2 (Änderung von Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg), Artikel 4 (Änderungen der §§ 4, 19, 35a, 41 und 46 LF GG), Artikel 5 (Anfügung der Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten § 25 LJKG) und Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010) bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.